

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von
Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-
19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Vierte Änderungsverordnung der Corona-
Kindertagesförderungsverordnung – 4. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)**

Vom 5. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 (GVOBl. M-V S. 1158), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Januar 2021 (GVOBl. M-V S. 58) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

**Artikel 1
Änderung**

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 2. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1303), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Januar (GVOBl. M-V S. 57) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „19. Februar 2021“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „19. Februar 2021“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bestehen beim zuständigen Gesundheitsamt gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass sich eine Virus-Mutation in diesem Landkreis bzw. dieser kreisfreien Stadt aufgrund eines diffusen Infektionsgeschehens, also nicht nur lokal, ausbreiten wird, haben die zuständigen Behörden grundsätzlich den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen in dem Gebiet dieses Landkreises oder dieser kreisfreien Stadt, unter Umständen auch räumlich begrenzt, befristet zu untersagen. § 2 Absatz 3 bis 12 gelten entsprechend.“

3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „14. Februar 2021“ durch die Angabe „7. März 2021“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 8. Februar 2021 in Kraft.

Schwerin, den 5. Februar 2021

Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung
In Vertretung

Nikolaus Voss

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Ziffer 1

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen. Ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Kindertageeinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Dennoch sollen potenzielle Infektionsketten in und auf dem Weg in die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter reduziert werden. Darüber hinaus wurde mit Stand 02.02.2021 die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus in 37 Fällen in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Zwei Fälle hiervon haben auch Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern betroffen. Es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus sich auch stärker unter Kinder und Jugendlichen verbreitet, als das bei dem bisher bekannten Virus der Fall ist.

Aufgrund der nachgewiesenen Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus und damit sich die SARS-CoV-2-Infektionszahlen im Land weiterhin verringern, sollen für die Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 14. Februar 2021 ergriffenen Schutzmaßnahmen bis zum 19. Februar 2021 verlängert und durch eine Anpassung der „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus“ verstärkt werden. In allen Lebensbereichen sollen Kontakte auf das notwendige Minimum gesenkt werden.

Während der Schutzphase bleiben die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht. Die Betreuungszeiten werden nicht eingeschränkt. Durch den verstärkten Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte insbesondere in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden.

Während der Schutzphase in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 19. Februar 2021 sollen Eltern ihre Kinder zur Teilnahme an der Kindertagesförderung anmelden. Dies dient einerseits der Planung der Kindertageseinrichtungen und der statistischen Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und andererseits der Verstärkung des Appells an die Eltern.

Zu Ziffer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus oder eine andere Mutation des SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt diffus, nicht auf lokale Infektionsgeschehen beschränkt, ausbreitet, haben die zuständige Behörden durch Allgemeinverfügung grundsätzlich den Besuch der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu untersagen.

Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung von Virus-Mutationen einzudämmen und damit die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die die Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als bisher zirkulierende Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Während anfangs nicht davon ausgegangen wurde, dass diese Variante mit schwereren Krankheitsverläufen einhergeht, gibt es inzwischen – bei begrenzter Datenlage – erste Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit einhergehen könnte (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=5C216F67D17B7A8F996670CFE06F58DA.internet082?nn=2444038, Stand 04.02.2021). Ähnlich wie zu Beginn der Corona-Pandemie hinsichtlich des SARS-CoV-2-Virus gibt es jetzt hinsichtlich der Mutationen noch keine eindeutige Gewissheit bezüglich deren Eigenschaften. Da die Mutation B.1.1.7 bereits in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen wurde, erfordert der jetzige Erkenntnisstand zwingend ein vorsorgendes Handeln, wenn gewichtige Anhaltspunkte auf ein diffuses, also nicht nur lokales Infektionsgeschehen bestehen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Virus-Mutation in Verbindung mit einem diffusen, nicht auf lokale Ausbrüche beschränkten Infektionsgeschehen würden darauf hindeuten, dass sich eine Virusmutation mit höherem Ansteckungspotenzial unter Umständen auch für Kinder ausbreitet. Eine solche Ausbreitung würde eine schwerwiegende Verschärfung der pandemischen Lage bedeuten. Deshalb gebietet es das Vorsorgeprinzip, den weiteren Eintrag und die Verbreitung der Mutationen in den Regionen, wo sie auftritt, möglichst weitgehend und frühzeitig zu unterbinden.

Durch die Regelung wird zusätzliche Rechtsicherheit und Klarheit darüber geschaffen, welche Schritte bei Auftreten einer Virus-Mutation und einem diffusen Infektionsgeschehen durch die zuständigen Behörden in den jeweiligen Regionen zu gehen sind.

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte können bei einer solchen regionalen Maßnahme besser als bei einem landesweit geltenden Besuchsverbot gewahrt werden.

Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit beziehungsweise in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt 150 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen

(Krippen, Kindergärten und Horte) und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern beziehungsweise in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Werktag grundsätzlich nach § 1 Absatz 1 oder 2 für Kinder untersagt.

Zu Ziffer 3

Ziffer 3 regelt entsprechend § 28a Absatz 5 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes das Außerkrafttreten der Corona-Kindertagesförderungsverordnung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.